

Der Sekret

Entstehung des Amtes und seine Einbindung in die Gesetzgebung

Das Amt des *magister doane de secretis et questorum* oder auch kurz *secretus* hat seinen Ursprung im bedeutendsten Finanzverwaltungsorgan der Normannenherrschaft, der *duana de secretis*, wobei sich der Name vom arabischen *dīwān* ableitet und über das griechische *σέκρετον* zum lateinischen *secretus* wurde¹. Dieses Amt ist schon seit Roger II. nachweisbar, wahrscheinlich sogar von ihm unter Einfluß arabischer und byzantinischer Verwaltungsvorgaben eingeführt worden; Aufgaben waren die Vergabe und Bestätigung von Lehen sowie die Erstellung eines Grund-, Abgaben- und Personenverzeichnisses, das für die Finanzverwaltung von entscheidender Bedeutung war.

Unter Wilhelm I. verzweigte sich der *dīwān* in zwei neue Institutionen, den *dīwān at-tahqīq al-ma'mūr* und den *dīwān al-ma'mūr*, wobei erst unter Wilhelm II. eine klare Kompetenzunterscheidung zu erkennen ist. In die Herrschaftszeit Wilhelms II. scheint auch der Übergang zur griechischen Bezeichnung der obersten Finanzbehörde auf der Insel und wahrscheinlich ab 1167 auch im südlichen Teil des Festlands einzuordnen zu sein². Die Sonderentwicklung der Insel sowie des ungefähr Kalabrien umfassenden Teils des Festlands ist letztlich auf die Aufteilung der süditalienischen Besitzungen zwischen Robert Guiskard und dem späteren Großgrafen Roger I. ab etwa 1061 zurückzuführen³.

Reformen in den siebziger Jahren des 12. Jahrhunderts unter Wilhelm II. führten zur Erweiterung des Verwaltungssystems weit in den Norden des Festlands und zur Neuschaffung einer weiteren Institution, die sich jedoch namentlich wie administrativ an die alte *duana de secretis*⁴ anlehnte: Während diese weiterhin in Sizilien und Kalabrien tätig war, löste die neue *duana baronum*⁵ die in den nördlich von Kalabrien gelegenen Provinzen sowie in ganz Apulien amtierenden *magistri camerarii* ab. Es ist jedoch davon auszugehen, daß die „Leiter“ der *duana baronum*, die den *magister*-Titel trugen⁶ und neben den alten Befugnissen (Entschei-

¹ Grundsätzlich zur Entstehung des Amtes, die hier ja nur im Groben umrissen werden soll, siehe den Übersichtsartikel von GÖBBELS, *Duana de secretis* Sp. 1423 ff. und GARUFI, *Sull'ordinamento* S. 225–263 (zur Frage der arabischen Einflüsse); überblicksartig auch KÖLZER, *Brücke* S. 56 f. Für das Amt der Sekretie findet sich auch einiges bei JAMISON, *Admiral Eugenius passim*, so gut wie nichts dagegen in der Abhandlung derselben Autorin allgemein zur normannischen Administration (JAMISON, *Norman Administration*), da dort vornehmlich das Festland als Objekt der Untersuchung dargestellt ist. Den neuesten Forschungsstand liefert JOHNS, *Duana regia* S. 513–535. Zur byzantinischen Finanzverwaltung bzw. dem „Sekretenamt“ dort siehe BRANDES, *Finanzverwaltung passim* und S. 477 f.

² TAKAYAMA, *Financial and administrative organisation* S. 131–135 hat sich ausführlich nicht nur durchaus abgrenzend gegen die älteren Forschungsmeinungen intensiv mit der Frage der Identitäten zwischen arabischem, griechischem und lateinischem Amtstitel beschäftigt, sondern sich auch detailliert mit der Bedeutung der *duana de secretis* und der *duana baronum* auseinandergesetzt.

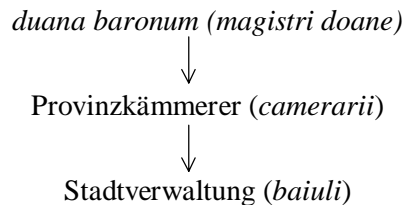
³ Vgl. auch etwas ausführlicher im Kapitel „Sizilien“

⁴ Ursprüngliche Aufgaben laut TAKAYAMA, *Financial and administrative organisation* S. 140: „(1) fixing of boundaries of transferred lands; (2) grant of royal lands; (3) supervision of royal lands; (4) issuance, confirmation, and renewal of writs of transfer; (5) preservation of *daftars*“.

⁵ Aufgaben laut TAKAYAMA, *Financial and administrative organisation* S. 142: „(1) grant of royal lands and royal properties; (2) communication and promulgation of royal ordinances; (3) permission of sale of lands; (4) lending of monies; (5) buying of houses and paying of the sums owing; (6) holding of court and solving of various troubles by trial; (7) control of officials; (8) receipt of indictments“.

⁶ KAMP, *Kämmerer* S. 52 weist darauf hin, daß nicht von einem personellen Leiter in beiden Institutionen getrennt oder in ihrer Vereinigung ausgegangen werden kann, vielmehr habe es „eine abgestufte Hierarchie kollegialer Gremien“ gegeben.

dungsrechte in Lehnfragen, Fiskalrechte sowie wahrscheinlich auch die Verwaltung des Kronschatzes) nun auch die Jurisdiktion in allen Finanz- und Verwaltungsangelegenheiten besaßen, sich nicht auf Dauer in der Mitte und im Norden des Festlands aufhielten; vielmehr ist von einer ausgedehnten Reisetätigkeit auszugehen: Die *magistri doane baronum* erteilten den örtlichen Provinzkämmerern Anweisungen, standen ihnen also dezidiert vor. Die Provinzkämmerer wiederum sind als Beamte jener Verwaltungszentrale der Provinzen zu verstehen, die den städtischen Organen (vornehmlich den Baiuli) als hierarchisch unterster Institution vorstanden. Die normannische Finanzadministration baute also auf der Baiulation als kleinster Verwaltungseinheit auf. Für das Festland galt damit:



Für die Insel Sizilien und Kalabrien dürfte Ähnliches gegolten haben, allerdings mit zwei wesentlichen Unterschieden: Zum einen befand sich die oberste Leitung – mehrere *magistri* – unmittelbar im verwalteten Gebiet (keine Reiseadministration!), zum anderen – Folge aus ersterem – war die Ausbildung einer Zwischeninstanz in Gestalt der Provinzkämmerer aufgrund eben jener dauerhaften Anwesenheit der zentralen Verwaltungsorgane nicht nötig. Der Forschung zufolge ist jedoch wesentlich, daß eine funktionale Gleichsetzung von Kämmereramts und der *duana* auf Sizilien und in Kalabrien dennoch nicht statthaft ist⁷.

Die beiden Institutionen – *duana de secretis* im Süden und die *duana baronum* auf dem mittleren und nördlichen Festland – mit jeweils wahrscheinlich drei Vorstehern⁸ bildeten zusammen das *magnum secretum*. Der Übergang von den Normannen zu den Staufern scheint zumindest für den südlichen Teil des Regnum keine Veränderungen gebracht zu haben⁹: Sowohl unter Konstanze¹⁰ als auch unter dem jungen Friedrich II.¹¹ existierte die *duana de secretis* weiter. Etwas schwieriger dagegen ist die Beurteilung der Weiterexistenz der *duana baronum*: Weder unter Konstanze noch unter ihrem Sohn ist sie nachweisbar, wobei bereits bei Konstanze beobachtet werden kann, daß die *camerarii* auf dem Festland inzwischen eine autarke Funktion innehatten¹²; seit 1198 war der frühere Admiral Eugenius als *magnus regius camerarius Apulie et Terre Laboris* im Amt und übte damit in jedem Fall territorial die gleiche Funktion aus wie unter Wilhelm als *magister doane baronum*¹³. Damit zeigt sich ein gewisser Usus bei Verwaltungsumstrukturierungen bestätigt: Höchstwahrscheinlich änderte sich das Amt nur dem Namen nach, während die gleiche Person auch weiterhin weitgehend die gleichen Aufgaben erfüllte. Man denke als staufisches Pendant etwa an Crisicius Amalfitanus, der als Kämmerer, Oberkämmerer und Prokurator in den Abruzzen während einer Phase verwaltungstechnischer Umwälzungen tätig war.

Nach der Rückkehr Friedrichs II. als Kaiser existierte nur noch die traditionell auf Sizilien und Kalabrien beschränkte *duana de secretis*; ihr Leiter hieß jetzt *magister doane de secretis et questorum* oder auch kurz

⁷ KAMP, Kämmerer S. 53.

⁸ JAMISON, Admiral Eugenius S. 49 f.

⁹ Zum Amt unter Heinrich VI. siehe das Wenige bei ERTL, Studien S. 69 f.

¹⁰ D Ks. 16 (S. 55 Z. 31: *magistri doane nostre de secretis*).

¹¹ DD F. II. 65 (S. 131 Z. 31 f.: ... *secretus, portulanus, cabelliotus*), 87 (S. 173 Z. 11 f.: ... *comites, barones, secreti, iudices, castellani, baiuli*), 125 (S. 244 Z. 28: ... *doane nostre de secretis*). Zu betonen ist, daß es sich bei allen genannten Urkunden um Empfänger aus dem Süden des Regnum handelte.

¹² In den Urkunden der Kaiserin findet sich der Kämmerer nur in den allgemein gehaltenen Adressen in der Form *comitibus, iustitiariis, camerariis, baiulis* und in Abwandlungen (DD Ks. 21, 23, 25 f., 40). Ein Schreiben der Konstanze *una cum karissimo filio suo Frederico* erging an die *camerarii et baiuli Trani et Baroli* (D Ks. 61), d.h.: Die Kämmerer waren sowohl auf unterster lokaler Ebene als auch in den Provinzen tätig.

¹³ CD Barese 10 S. 64 f. Nr. 41 f. und Langlois, Registres de Nicolas IV Nr. 3465. Siehe auch bei JAMISON, Admiral Eugenius S. 351 f. Nr. 29 f. Eugenius war auch noch unter Friedrich II. im Amt (DF. II. 38).

secretus; in der Phase der administrativen Aufteilung des Südens in eine Provinz *Sicilia ultra flumen Salsum* (Westsizilien) und *Sicilia citra flumen Salsum* (Ostsizilien sowie *Calabria*) existierten zwei Sekretene, die oftmals auch einfach nur nach dem jeweiligen Verwaltungssitz betitelt wurden: *secretus Panormi* bzw. *secretus Messane*. Mit der Zusammenführung beider Provinzen und der Abtrennung des Festlands am 3. Mai 1240 ging auch die administrative Vereinigung einher: Obertus Fallamonacha wurde zum *doanerius de secretis et questorum magister a Faro usque per totam Siciliam* ernannt¹⁴.

Der territorialen Reform sollte 1246 eine strukturelle folgen: Der Gesetzgeber strebte eine totale Vereinheitlichung der Finanzbehörden an, so daß das Amt des Sekretene aufgegeben wurde und an seine Stelle der Oberkämmerer trat (wie es in den übrigen Provinzen des Regnum bereits zum größten Teil geschehen war). Dieser Versuch war jedoch aufgrund der inneren Struktur der Sekretie, die sich letztlich doch nicht unwesentlich vom Kämmereramts unterschied (s.u.), zum Scheitern verurteilt: In West- wie in Ostsizilien sind bis 1249 (phasenweise jedoch koexistierend neben dem wieder auferstandenen *secretus*) Oberkämmerer belegt. Die tieferen Gründe für das Scheitern sind in der Forschung bisher entweder gar nicht¹⁵ oder nur sehr vage erörtert worden¹⁶. Die Rückkehr des Sekretene am Ende der Herrschaft Friedrichs II. dürfte jedoch eindeutig auf seine alte Tradition bzw. sein festes Verwurzelte sein auf der Insel zurückzuführen sein.

Es gilt zu bedenken, daß auf dem Festland mit der Einsetzung der *magistri procuratores* nach 1231 ein neuer Beamtentypus geschaffen worden war, der vornehmlich für die Durchsetzung der *nove constitutiones* rekrutiert wurde; er arbeitete in aller Regel neben den traditionellen *camerarii* bzw. *magistri camerarii*, so daß auf dem Festland eine Aufteilung der allgemeinen Finanz- und Wirtschaftsverwaltung entstand. Diese fand jedoch auf der Insel und in Kalabrien nicht statt: Zwar wurde – wie im Prinzipat und in der Terra di Lavoro Angelus de Marra und in Apulien Andreas logotheta – in der ersten Generation ein „Ausnahmebeamter“ für Sizilien abbeordert, nämlich Mattheus Marchafaba, doch übte dieser das neue Amt sozusagen in Personalunion mit der Sekretie aus: In ihm vereinigten sich also alle auf dem Festland aufgesplitteten Kompetenzen¹⁷, was als grundsätzliches Signum der Finanzverwaltung im Süden betrachtet werden sollte. Mit dem Jahr 1246 fand ja nun die bereits erwähnte Vereinheitlichung der Ämter sowohl auf territorialer wie struktureller Ebene statt: Die Kämmerer übernahmen endgültig die in den Konstitutionen fest verankerte Verantwortung gegenüber den kleinsten Verwaltungseinheiten – also den Baiulationen – sowie für die Einhaltung der Bestimmungen der *nova statuta*, während die Prokuratoren auf Domänen- und Revokationsangelegenheiten reduziert wurden¹⁸. Für das Festland bedeutete diese Reform im Strukturellen keine große Umstellung, da ja die (*magistri procuratores*) und die (*magistri camerarii*) bereits seit etwa fünfzehn Jahren teilweise nebeneinander amtierten; auf der Insel aber und in Kalabrien, wo es de facto stets nur einen Beamten mit umfassenden Kompetenzen gegeben hatte, mußte dieser Usus wie die Aufstülpung eines künstlichen Konstrukts auf traditionell vorgegebene und aus der tagtäglichen Erfahrung heraus bestens funktionierende Verwaltungsgewohnheiten wirken. Damit war – in der Erzählung vom Ende her – das Scheitern der Reformen von 1246 zumindest in Sizilien schon vorprogrammiert.

¹⁴ BF 3062; CV 1008.

¹⁵ Gerade die italienische Forschung, die sich erfolgreich um eine differenzierende Sichtung der Strukturen in der Finanzverwaltung bemüht hat, scheint die Suche nach plausiblen Erklärungen für die Rückkehr zum traditionellen System für unwesentlich gehalten zu haben: COLLIVA, Ricerche erwähnt sie nicht einmal, MAZZARESE FARDELLA, Aspetti S. 89 ff. konstatiert sie, jedoch ohne weitere Suche nach Hintergründen.

¹⁶ KAMP, Kämmerer, der wohl die beste und übersichtlichste Abhandlung auf diesem Gebiet erarbeitet hat, weicht einer Erklärung ein wenig aus (S. 64 f.), indem er soziale Aspekte – also etwa den Übergang vom Feudal- zum Kaufmannsbeamten – betont; eine Interpretation vom Amt ausgehend findet sich jedoch auch bei ihm nicht.

¹⁷ Man beachte: Mattheus war nur für *Sicilia citra flumen Salsum*, also für Ostsizilien und Kalabrien, als Sekret zuständig, für Westsizilien ist für die Jahre 1230–1237, also die neuralgische Zeit nach der Einführung der neuen Wirtschaftsstatuten, kein entsprechender Beamter nachweisbar. Die Situation gestaltet sich also ein wenig heikel: Zum einen ist wohl kaum davon auszugehen, daß in Westsizilien eine Durchsetzung der neuen Gesetze und Wirtschaftsreformen nicht notwendig gewesen wäre, zum anderen ist es ebenso schwer nachzuvollziehen, daß ein zusätzlicher „Ausnahmebeamter“ neben der Trias Angelus de Marra / Andreas logotheta / Mattheus Marchafaba tatsächlich nicht ein einziges Mal in den Quellen aufscheinen sollte. Im Ausschließungsprinzip bleibt eigentlich nur die – leider nicht belegbare – Hypothese, daß Mattheus als „Ausnahmebeamter“ für *tota Sicilia* und *Calabria* zuständig war.

¹⁸ Siehe auch bei KAMP, Kämmerer S. 63 ff.

Die Einbindung des Sekretens in die friderizianische Gesetzgebung gestaltet sich schwierig: In den Konstitutionen existiert nur ein einziger Artikel, der sich den Aufgaben dieses Beamten widmet, und dieser stammt in seiner Erstfassung wohl von Wilhelm II. aus den Jahren 1170–1180. Friedrich II. übernahm ihn 1231 in seine Konstitutionen und änderte ihn im April 1240, wobei er bestimmte, daß alle bisher von den Sekretens getragenen Verpflichtungen zukünftig von den Oberkämmerern übernommen werden sollten¹⁹. Um also den gesetzlich verankerten Kompetenzen des Sekretens näher zu kommen, müssen die Bestimmungen zu Rate gezogen werden, die von Wilhelm II. auf Friedrich II. überkommen sind.

*Wahrnehmung des Schatzregals*²⁰

Das Schatzregal sprach dem Fiskus alle gefundenen Schätze zu; der Sekret hatte sich also im Fall des Bekanntwerdens eines solchen Fundes um die Einhaltung der kaiserlichen Rechte zu kümmern. In der Verwaltungspraxis ist diese Funktion nicht belegbar.

*Wahrnehmung des Strandregals*²¹

Ähnlich der vorangegangenen Bestimmung war der Sekret also dafür verantwortlich, die Rechte des Fiskus an Strandgut zu vertreten. Zu berücksichtigen war allerdings, daß Strandgut, dessen Eigentümer namentlich bekannt war, nicht eingezogen werden durfte²².

In den Quellen findet sich kein Hinweis darauf, daß ausdrücklich ein Sekret in solchen Fällen gehandelt hätte. Sehr wohl aber ist ein Mandat Friedrichs II. vom 21. Februar 1231 überliefert, in dem der Kaiser einem Madius de Ammirato befahl, ein bei Trani gestrandetes Schiff zu beschlagnahmen²³. Gerade in diesem einen Fall ist es hochgradig bedauerlich, daß das genannte Mandat nur in den Excerpta Massiliensia überliefert ist und noch dazu nicht den Titel des Beamten nennt: De iure war nach dem oben Gesagten nämlich allein der Sekret berechtigt, Strandgut für den Fiskus zu beschlagnahmen. Wäre nun genannter Madius de Ammirato ein Sekret, so läge hier die erste und einzige Nachricht von einem Sekretens derart weit nördlich auf dem Festland vor²⁴.

*Einzug, Verwaltung bzw. Verkauf von erbenlosen Hinterlassenschaften*²⁵

Falls ein Geistlicher oder weltlicher Untertan ohne Nachkommen oder gesetzlich anerkannte Erben starb bzw. keine testamentarischen Regelungen vorlagen, so hatte der Sekret die *hereditaria*²⁶ einzuziehen und zu verkaufen, wobei ein Drittel für das Seelenheil gespendet und der Rest zur Begleichung der Ausgaben der Sekretie verwendet wurden.

Zwar finden sich in den Quellen zahlreiche Beispiele für den Einzug von Gütern Verstorbener, die minderjährige Nachkommen hatten. Diese Güter wurden dann von den Justitiaren oder (Ober-)Kämmerern verwaltet²⁷. Diese Fälle berühren aber den Gegenstand der hier untersuchten Regelung nur am Rande, der Sach-

¹⁹ Const. I,61/1,2. Zur Entstehungsgeschichte und Problematik siehe dort (ed. STÜRNER S. 224 f.) sowie bei DILCHER, Sizilische Gesetzgebung S. 259 f. Die Überarbeitung der wilhelminischen Bestimmung zeitlich zu 1240 einzuordnen ist zumindest vor dem Hintergrund der realen Ämterausübung nicht unproblematisch: Bedenkt man, daß die Sekretie schon spätestens seit 1220 auf dem nördlichen Festland verschwunden war (d.h. die *duana baronum*), so wirkt die Bestimmung, daß die Aufgaben, die *hactenus* (sic!) der *doane de secretis et questorum magister* ausgeübt hatte, nunmehr vom *magister camerarius* übernommen werden sollen, wie ein Anachronismus.

²⁰ Const. I,61/1.

²¹ Const. I,61/1.

²² Const. I,29.

²³ BF 1848; WINKELMANN, Acta 1 S. 609 Nr. 769.

²⁴ Man kann aber wohl davon ausgehen, daß Madius kein Sekret war, wahrscheinlich sogar nicht einmal ein Beamter mit festem Aufgabenbereich: Außer in dem genannten Mandat ist Madius in keinen weiteren Quellen belegt. Durchaus vorstellbar ist dagegen, daß es sich um einen nahe Trani beschäftigten Beamten handelte (vielleicht um einen städtischen Beamten?), der durch das kaiserliche Schreiben quasi mit einer zeitlich eng befristeten Sonderfunktion ausgestattet wurde.

²⁵ Const. I,61/1.

²⁶ DILCHER, Sizilische Gesetzgebung S. 261 definiert *hereditaria* als privates Grundvermögen; vakant gewordene geistliche oder weltliche Lehen fielen also nicht unter diese Bestimmung.

²⁷ BF 3190 f. (WINKELMANN, Acta 1 S. 662 Nr. 864 f.); BF 3263 (WINKELMANN, Acta 1 S. 674 Nr. 885).

verhalt der Erbenlosigkeit ist hier nicht gegeben. Im Zusammenhang mit der Sekretie konnte kein Beleg gefunden werden.

*Untersuchungsinstanz im Falle eigener Vergehen: magister iustitarius*²⁸

Die Untersuchung und Aburteilung von Vergehen von Beamten durch den *magister iustitarius* galt explizit für die Justitiare, die Sekreten, Kämmerer, Kastellane sowie die Prokuratoren, also für alle hohen und mittleren regionalen Ämter.

Es gibt in den Quellen keine Hinweise auf begangene Amtsübertretungen durch den Sekreten, die dann vom Großhofrichter untersucht worden wären.

Mit diesen wenigen Bestimmungen ist das gesetzgeberische Werk Friedrichs II. im Zusammenhang mit dem Sekretenamt bereits erschöpft; selbstredend sind die Aufgabenbereiche der Sekreten damit im besten Fall nur im Ansatz umrissen, doch rein vom gesetzgeberischen Standpunkt aus ist das Thema damit erschöpft²⁹.

Zu vermelden bleibt letztlich nur die Erwähnung der *quaterniones doane nostre baronum* in den Konstitutionen³⁰: Als letztes Relikt einer längst verschwundenen Institution, dem festländischen Pendant zur *duana de secretis* (s.o.), blieb der staufischen Verwaltung das aus der Zeit der Normannenherrschaft stammende Verzeichnis aller unmittelbaren Lehen.

Struktur des Sekretenamts außerhalb der Gesetzesgrundlagen

Wie aus dem Vorangegangenen deutlich wird, scheint die Sekretie ein Amt gewesen zu sein, das zumindest zwischen 1220 und 1250 nicht auf einer breiten Gesetzesgrundlage, sondern aus anscheinend extrem fest verankerten Verwaltungstraditionen heraus ausgeübt wurde. Ihr Charakter, die Zuständigkeitsbereiche sowie deren Grenzen, ebenso aber auch die grundlegenden Kompetenzen dieses Amtes müssen also aus der Praxis der Verwaltung festgelegt werden. Dies soll jetzt geschehen.

Zunächst einmal muß sichergestellt sein, daß es sich bei den beiden Ämtern des *secretus* und des *doane-rius de secretis questorum magister* tatsächlich um ein und dasselbe Amt handelte. Wie bereits erläutert, gab es für das höchste Amt der Finanzen auf der Insel bzw. in Kalabrien mehrere Titel, im Falle der Teilung der Insel in *Sicilia ultra* und *Sicilia citra flumen Salsum* insgesamt drei unterschiedliche Benennungen. Exemplarisch an Maior Plancatone, Sekret in Ostsizilien, sei dies referiert: Zunächst einmal findet sich in den Mandaten, die an ihn gerichtet waren, der volle, sozusagen offizielle Titel *doane de secretis et questorum magister*³¹; daneben wurde die extrem verkürzte Form *secretus*³² und die auf den Amtssitz hinweisende Formulierung *secretus Messane*³³ verwendet. Auf den ersten Blick ist zu vermuten, daß keine bewußte Absicht in der Verwendung der drei Titel lag. Betrachtet man die Inhalte der zahlreichen Mandate, die an Maior abegan-

²⁸ Const. I,43.

²⁹ Die Forschung, etwa NIESE, Gesetzgebung S. 163 ff. betont zwar die ungeheure Wichtigkeit gerade der während der Zeit der Normannenherrschaft herausgegebenen Beamteninstruktionen, geht aber auch nicht weiter auf die sehr spärlichen Aussagen in diesen Bestimmungen ein. Zu vermerken bleibt, daß die weiteren Aufgabengebiete der Sekreten in der Forschung hauptsächlich anhand urkundlicher Quellen erarbeitet wurden (vgl. dazu etwa stellvertretend VON HECKEL, Registerwesen S. 381 ff. und S. 392).

³⁰ Const. I,40 (ed. STÜRNER S. 199 Z. 1), I,44 (ed. STÜRNER S. 203 Z. 21), III,23/1 (ed. STÜRNER S. 388 Z. 5) und III,25 (ed. STÜRNER S. 391 Z. 12).

³¹ BF 2491; WINKELMANN, Acta 1 S. 645 f. Nr. 838.

³² BF 2492 (WINKELMANN, Acta 1 S. 646 Nr. 839); BF 2502 (CV 44); BF 2666 (CV 364); BF 2694 (CV 417); BF 2734 (CV 466); BF 2791 f. (CV 557, 562); BF 3010 (CV 927); BF 3033 (CV 960); BF 3042 (CV 981); BF 3050 (CV 993). Vorsicht ist geboten bei dem Wortlaut der Regesten in den Regesta imperii: Oftmals wird hier keine genaue Unterscheidung zwischen *secretus* und *secretus Messane* entsprechend dem Urkundentext vorgenommen. In aller Regel ist dies bei der Auswertung der Regesten nicht weiter tragisch, im vorliegenden Fall ist die sorgfältige Differenzierung jedoch unabdingbar.

³³ BF 2501 (CV 43); BF 2536 (CV 129); BF 2538 (CV 135); BF 2566 (CV 188); BF 2636 (CV 270); BF 2639 ff. (CV 276 ff.); BF 2680 (CV 380); BF 2692 (CV 396–398, 412 f.); BF 2710 f. (CV 444, 446); BF 2769 f. (CV 520 ff.); BF 2779 (CV 545); BF 2845 (CV 625); BF 2881 (CV 735); BF 2900 (CV 758 f.); BF 2904 (CV 765); BF 2940 f. (CV 819 f.); BF 2951 (CV 843); BF 2962 (CV 861); BF 3023 (CV 949); BF 3029 (CV 956); BF 3049 (CV 991); BF 3090 (vgl. CV 1062–1064. Maior war zum Zeitpunkt der Ausstellung dieses Mandats nicht mehr im Amt, jenes erging vielmehr an seinen Nachfolger Obertus Fallamonacha).

gen sind, jedoch genauer, so kann man Tendenzen, wenn auch keine festen Regeln (sic!) für die unterschiedlich vorgenommene Titulatur skizzieren: Im einzigen überlieferten schriftlichen Befehl, in dem Maior mit seinem vollen Titel angeschrieben wurde, ging es um die Besoldung des zur gleichen Zeit zum Admiral auf Lebenszeit ernannten Nicolinus Spinula³⁴; hier war es wohl, dem Inhalt des Mandats entsprechend, vornehmlich aber aufgrund der unmittelbar vorangegangenen Ernennung des Nicolaus, durchaus angebracht, die volle (feierlichere) Titulatur zu verwenden³⁵.

Die beiden anderen, vereinfachten Titel standen in der Regel mit gewöhnlichen Amtsgeschäften sprich Befehlen gänzlich pragmatisch-administrativer Natur in Verbindung: Ob es nun um die Rechnungslegung der Prokuratoren erledigter Kirchen³⁶ oder um die Rückzahlung eines Darlehens an römische Kaufleute³⁷ ging – um nur zwei beliebige Beispiele herauszugreifen –, stets wurde Maior schlicht und einfach als *secretus* angeschrieben. Es handelte sich bei diesen Befehlen meist um Angelegenheiten, die seine Amtsbefugnisse für ganz Ostsizilien sowie Kalabrien betrafen. Stand das jeweilige Sujet eindeutig mit Messina oder dessen näherer räumlichen wie sachlichen Umgebung bzw. seiner eigenen Person in Verbindung, so scheint der Titel *secretus Messane* bevorzugt worden zu sein³⁸. Wohlgemerkt: Hier können nur Tendenzen, nicht aber feste Gesetzmäßigkeiten herausgearbeitet werden, schon allein aufgrund der Struktur des Registerfragments. Trotz allem haben diese Tendenzen einen gewissen Wert, denn sie veranschaulichen deutlich, daß unterschiedliche Titel keinen Einfluß auf ein und dasselbe Amt haben konnten. Zumindest im Fall des Maior de Plancatone ist dies klar gesichert.

Auf den ersten Blick Schwierigkeiten bietet dagegen Obertus Fallamonacha, der Sekret zuerst für Westsizilien, seit 3. Mai 1240 für die gesamte Insel *a Faro usque per totam Siciliam* war: An diesem Tag wurde seine Ernennung zweimal beurkundet, wobei er einmal als *secretus*, dann als *doanarius de secretis et questorum magister* bezeichnet wurde³⁹. Ein genauer Blick auf den Wortlaut der beiden Urkunden führt jedoch nicht nur jeden Zweifel ad absurdum, er liefert vielmehr die letzten fehlenden Beweise für die Identität beider Ämter: In der ersten Verlautbarung, die an die *homines universi a Faro usque per totam Siciliam constituti* gerichtet war – dies also nicht dezidiert die Ernennungsurkunde, sondern die Verkündigung derselben! –, befahl der Herrscher, daß von nun an nur noch *unus secretus* – so der Wortlaut – amtieren sollte; und dieser eine sei Obertus Fallamonacha, und zwar wortwörtlich als *doanarius de secretis et questorum magister* bezeichnet. Die zweite Urkunde, die an Obertus selbst gerichtete Ernennung, auf die eine Reihe von Anordnungen an den neuen Beamten folgte, nannte Obertus mit dem vollen offiziellen Titel, wobei zusätzlich vom *officium secretie* die Rede war. Mithin dürfte jeder bestehende Zweifel an der Identität „beider Ämter“ ausgeräumt sein.

In einem einzigen Fall findet sich in den Quellen eine Unterscheidung zwischen dem *secretus* und einem *magnus secretus*: Im Zusammenhang mit dem Prozeß um den ehemaligen Notar des damals gerade mündig gewordenen Friedrich und später zum Erzbischof von Messina aufgestiegenen Aldoinus⁴⁰ erinnerte sich ein Zeuge an den *secretus* Simon: *idem Simon restituit (...) claves de mandato magni secreti*⁴¹. Aufgrund dieser

³⁴ BF 2490; HB 5 S. 577–583: Ernennungsurkunde des Nicolinus Spinula. Man beachte die ungewöhnliche Länge der Urkunde sowie deren feierlichen Tenor, der schon durch die erhabene Arenga deutlich wird. BF 2491; WINKELMANN, Acta 1 S. 645 f. Nr. 838: Mandat an Maior de Plancatone.

³⁵ Nicht nur der volle Amtstitel wurde angewandt, Maior wurde auch mit vollem Namen und seinem Herkunftsort angesprochen. Daß das zweite an Maior abgegangene Mandat diesen nun schon wieder ganz gewöhnlich als *secretus* bezeichnete, ist nur scheinbar thesenwidrig: Zum einen war der Gegenstand des zweiten Mandats bei weitem sachbezogener (Ausrüstung der Schiffe des Admirals) als derjenige des ersten, zum anderen darf nicht vergessen werden, daß es sich hier um Registereinträge handelte: Die Formulierung des zweiten Mandats lautet expressis verbis *ad eundem secretum*; zu vermuten wäre also, daß im ersten Befehl der volle Titel aus dem Originalmandat aufgenommen wurde, auch um den neuen Empfänger zu kennzeichnen, im zweiten dann aber auf umständliche Formalismen verzichtet werden konnte.

³⁶ BF 2502; CV 44.

³⁷ BF 2694; CV 417 f.

³⁸ BF 2501; CV 43: wegen Mißbrauch der Baiuli. BF 2639; CV 276: wegen seiner und seiner Notare Besoldung.

³⁹ Die beiden Ernennungsurkunden in BF 3062 (CV 1008) und BF 3077 (CV 1037).

⁴⁰ Die beste Zusammenfassung der Umstände dieses Prozesses bei KAMP, Kirche und Monarchie 3 S. 1057–1061; die Prozeßakten bei WINKELMANN, Bischof Harduin passim.

⁴¹ WINKELMANN, Bischof Harduin S. 354.

einen Zeugenaussage von einer Unterscheidung etwa im Sinne des *camerarius* und *magister camerarius* zu sprechen, scheint überzogen⁴²: Zeugen formulieren ja stets in ihrer eigenen Sprache, weshalb solchen Überlieferungen auch immer mit einer gewissen Skepsis gegenübergetreten werden sollte; zudem würde eine solche Interpretation zur Existenz eines noch über den bekannten Sekretären stehenden Beamten führen: Man stelle sich einen *magnus secretus* vor, der „Ausnahmebeamten“ wie dem Mattheus Marchafaba oder Obertus Fallamonacha vorstand und überdies keinerlei Reflex in den Überlieferungen gefunden hat. Vielmehr wird, in Anbetracht einer gewissen Varianzbreite in der Interpretation von Zeugenaussagen, davon auszugehen sein, daß jener Simon de officio nicht als Sekretär zu bezeichnen wäre, sondern einfach als ein Unterbeamter des eigentlichen Sekretären – in der Zeugenaussage als *magnus secretus* betitelt – tätig war.

Was die Anzahl der auf Sizilien und zeitweilig in Kalabrien tätigen Sekretären betrifft, kann man davon ausgehen, daß spätestens ab den dreißiger Jahren stets nur ein Beamter dieses Amt führte; für Ostsizilien kann diese Vermutung anhand der Quellen sogar weit zurück bis zu den Anfängen der zwanziger Jahre ausgeweitet werden. Abweichungen davon finden sich nur in zwei Fällen für den Westen der Insel, einmal 1221⁴³ und ein weiteres Mal 1229⁴⁴. In beiden Fällen kann nicht entschieden werden, ob zwei oder aber, in Anklang an die Tradition jener Zeiten, in der die *duana de secretis* und die *duana baronum* getrennt waren, drei Beamte in der Sekretäre vereint waren. Nichtsdestoweniger kann aber mit Sicherheit davon ausgegangen werden, daß diese singulären Mehrfachbesetzungen Relikte aus der Normannenzeit darstellen und daß während der Kaiserzeit Friedrichs II. so gut wie immer nur von einem Sekretären je Provinz ausgegangen werden kann.

Eine der wichtigsten Kompetenzen und zugleich ein eindeutiges Zeichen einer hierarchischen Gliederung zwischen Sekretären und Kämmerern, so beide in einer Provinz behördlich nebeneinander arbeiteten, ist die Einsetzung des *camerarius* durch den Sekretären. Paradebeispiel und von der älteren Forschung mehr wegen seiner Aussage über die quantitativen Verhältnisse bei den Kämmerern angeführt⁴⁵, ist das Schreiben Kaiser Friedrichs II. an den Sekretären von Messina (also von *Sicilia citra flumen Salsum*), Maior de Plancatone, vom 31. März 1240⁴⁶; neben zahlreichen anderen Instruktionen sprach Friedrich dabei auch die Verhältnisse in Ostsizilien und Kalabrien in Bezug auf das Kämmereramt an: *in Sicilia citra flumen Salsum, ubi consueverunt hactenus esse tres camerarii, tu vero unum scilicet Sergium Muscettulam statuisti, placet nobis, ut alium cum ipso status*⁴⁷. Gewohnheitsmäßig – ob aus einer Tradition heraus oder aufgrund ältester gesetzlicher Bestimmungen, sei dahingestellt – waren also in Ostsizilien und auf dem kalabrischen Festland drei Kämmerer vorgesehen, die allesamt vom Sekretären ernannt wurden; die Zahl der *camerarii* hing wahrscheinlich mit der Besonderheit dieser Provinz, nämlich der (räumlichen) Trennung der Verwaltungskomplexe durch die Meerenge von Messina, zusammen: Es ist gut denkbar, daß einer oder zwei der vorgesehenen drei Finanzbeamten nur für den festländischen Teil dieser Provinz zuständig waren.

Pragmatismus zeigte die Anordnung des Kaisers schon allein deswegen, weil er es anscheinend für sinnvoll befand, entgegen der bisherigen Regelung die Zahl der Kämmerer zu reduzieren; es genügten wohl zwei *camerarii*, warum also sollte das Verwaltungspersonal auf die alte, traditionelle Dreizahl aufstockt werden: *ut duo camerarii per terram sic diffusam* (hier also die klare Anspielung auf die geographische Sonderstruktur!) *melius possint iura conquerentibus reddere et rationes curie nostre diligentius indagare*. Maior wurde im Folgenden aufgetragen, einen geeigneten zweiten Beamten auszusuchen: *nomen secundi camerarii ad notitiam nostram tuis litteris transmissurus*. Anhand der hier sehr ausführlich zitierten Quelle wird also da-

⁴² SCIACCA, Patti S. 115 spricht in diesem Zusammenhang von einem *magister secretus*, der hierarchisch den beiden sizilischen Sekretären übergeordnet gewesen sein soll, doch werden keinerlei Belege oder Erläuterungen geliefert.

⁴³ CARINI, Diplomi Svevi inediti S. 469: Befehl an die *secreti et doanerii Panormi*, die Beeinträchtigungen am Besitz des Erzbischofs Carus von Monreale einzustellen.

⁴⁴ GENUARDI, Documenti inediti S. 237 f. Nr. 1: Mitteilung Friedrichs II. an die *secreti universi officiales Sicilie ultra flumen Salsum*, er habe einem Palermitaner Bürger das *officium ponderationis statere* zugestanden; wahrscheinlich, obwohl dies nicht im Wortlaut des Schreibens zu finden ist, waren die *secreti* zugleich dazu angehalten worden, den besagten Bürger in dieses *officium* einzuweisen.

⁴⁵ COLLIVA, Ricerche S. 237 ff.

⁴⁶ BF 2941; CV 820.

⁴⁷ CV 820.

von auszugehen sein, daß dem Sekreten die Vorauswahl zufiel und der Kaiser lediglich sein Einverständnis nachreichte⁴⁸; die formelle Ernennung führte anschließend der Sekret durch. Deutlich wird also, vornehmlich in der Provinz Ost Sizilien – denn nur hier ist die Wechselwirkung zwischen Kämmerer und Sekreten derart klar beobachtbar –, die Unterordnung des einen unter den anderen Beamten.

Diese ist natürlich durch die Ernennungsprozedur am einsichtigsten erhellt, jedoch nicht nur durch sie. Ein weiterer Beleg administrativer Wirklichkeit stammt vom Anfang November 1239: Der Kaiser schickte einige Mandate an die höchsten Beamten des südlichen Festlands sowie an Maior, den Sekreten von Messina, in ein und derselben Angelegenheit: Während der Amtszeit des großen Mattheus Marchafaba, Maiors Vorgänger, waren dem Kaiser durch diesen einige Beschwerden über die Verletzung der Sorgepflicht der dort beschäftigten Kämmerer zugekommen; diese hätten sich nicht in ausreichendem Maße um die Belange der kaiserlichen Marställe bzw. die dort beschäftigten Arbeiter gekümmert, so daß *marescalle ipse irreparabile dampnum propter camerariorum ipsorum negligentiam incurrissent*⁴⁹. Schon aus diesem Schreiben wird ersichtlich, daß der Sekret im geringsten Fall eine Aufsichtspflicht über die Kämmerer innehatte, auch wenn er wohl nicht de officio die Befugnis hatte, selbst gegen die nachlässigen Kämmerer vorzugehen: Dazu waren Vollmachten nötig, an denen der Sekret vom Gesetz her gar nicht partizipierte⁵⁰, die also dem Justitiar überlassen bleiben mußten. Und tatsächlich, so geschah es auch: Friedrich II. befahl Tholomeus de Castillione, Justitiar von Val di Crati und der Terra Giordana, die Anschuldigungen genauestens zu untersuchen und die Kämmerer gegebenenfalls zu arretieren. Der Sekret aber hatte sich um die Folgen der Mißstände zu kümmern, wobei, und dies scheint nun doch bemerkenswert, der Kaiser in seinem Mandat den Maior expressis verbis darüber informierte, daß der Justitiar Tholomeus mit der Untersuchung und gegebenenfalls Gefangensetzung der schuldigen Kämmerer beauftragt worden war. In diesem Fall lagen Ahndung des Mißstands (Aufgabe des Justitiars) und neu übertragene Sorgepflicht um die Marställe (Aufgabe des Sekreten) von der Perspektive der Ausführung her in keinerlei Zusammenhang, so daß die Benachrichtigung des Sekreten über die Vorgehensweise des Justitiars fast wie eine Anerkennung kollegialer Verhältnisse zwischen den beiden Behörden anmutet.

Soweit das Grundsätzliche zum Amt des Sekreten. Im Folgenden sollen Kompetenzen und Pflichten en détail untersucht werden, wobei zuerst eher die finanzadministrativen und danach die exekutiven Funktionen aufgeführt werden sollen. Es wird sich zeigen, daß ein Vergleich mit den festländischen *camerarii* und *magistri camerarii* in einigen Fällen gar nicht unangebracht ist.

In allen finanziellen Belangen scheint der Sekret eine Art allumfassendes Amt innegehabt zu haben, das teilweise auch andere Ämter wie etwa das des *recollector pecunie* abdeckte. Der Kaiser befahl zum Beispiel Mitte Juli 1242 dem Obertus Fallamonacha, der inzwischen zum Sekreten von ganz Sizilien ernannt worden war, den Bürgern von Aidone ihre noch schuldigen *marinaria* – Abgaben aus den Einkünften der Meeresnutzung – zu stunden und erst nach und nach einzutreiben⁵¹. In diesem Fall übte der Sekret also ganz eindeutig Funktionen des in der Regel eigens ernannten Steuerbeamten aus: Möglicherweise ist davon auszugehen, daß der *recollector pecunie* nicht die primäre, sondern erst die sekundäre Sammlungsinstanz für die Steuergelder darstellte, daß mithin die Finanzbeamten der Provinzen, also je nach Fall die Kämmerer oder Sekreten, die Gelder vor Ort einsammelten und dann erst dem *recollector* übergaben⁵². In diesem Sinn könnten die kaiserlichen Schreiben an den *iudex* Jacobus de Sanctis *recollector pecunie curie nostre in Sicilia citra flumen Salsum et per totam Calabriam* sowie den Sekreten von Messina, Maior de Plancatone, vom Ende November 1239 interpretiert werden: Jacobus sollte ein Darlehen Cremonenser Bürger aus den Geld-

⁴⁸ Ähnliche Verhältnisse begegnen auch beim Justitiar hinsichtlich der Ernennung der Kastellane durch ihn und den *provisor castrorum*.

⁴⁹ BF 2538; CV 133 (Mandat an den Justitiar von Val di Crati und der Terra Giordana).

⁵⁰ Dies der wesentlichste Unterschied zwischen *secretus* und *camerarius*: die bei ersterem gänzlich fehlende Gerichtsbarkeit.

⁵¹ BF 3311; WINKELMANN, Acta 1 S. 681 Nr. 898 (Z. 29: ... *sed considerata possibilitate ipsorum illud moderatis terminis exigas et recolligas ab eisdem pro curia nostra* ...).

⁵² Neben jenem im Anschluß zu schildernden Fall ist als weiterer Beleg die Entgegennahme von Einkünften aus Gärten und Weinbergen durch den Sekreten zu nennen: BF 2493; CV 12. Auch die Einforderung von Rückständen aus einer Verpachtung des Seidenmonopols, die der Sekret Maior durchzuführen (und sicherlich auch den entsprechenden Geldbetrag entgegenzunehmen) hatte, dürfte Teil der lokal erhobenen fiskalischen Ansprüche gewesen sein (BF 3010; CV 927).

beständen zu Messina zurückzahlen und Maior erhielt den Auftrag, dem Jacobus im Falle von Geldknappheit unter die Arme zu greifen⁵³. In jedem Fall dokumentieren diese Beispiele, daß der Sekret im Bedarfsfall auch in der Funktion eines Steuerbeamten zur Verfügung stand, im normalen Behördenbetrieb jedoch mindestens von einer engen Zusammenarbeit zwischen beiden Beamtentypen gesprochen werden muß, wobei nur bedingt von einer hierarchischen Beziehung ausgegangen werden kann⁵⁴.

Der Sekret übernahm aber nicht nur vorübergehend die Aufgaben eines Steuerbeamten, auch bei den sich ab 1220 schlagartig häufenden Revokationen fand der südliche Beamte eine gewisse Verwendung: In einem nur noch als Insert überlieferten Mandat des Kaisers vom Oktober 1220 fand eine *generalis revocatio (...)* in *Calabria per Mattheum de Romania magistrum doane de secretis et questorum (...)* de alienatione demanii nostri Erwähnung⁵⁵. Daß der Sekret also auch bei den Revokationsmaßnahmen eingesetzt wurde, beweist zum einen die schier unerschöpfliche „Allround“-Funktion dieses Amtes, kann zum anderen aber auch mit dem frühen Datum des inserierten Mandats erklärt werden: Der Kaiser befand sich Ende 1220 erst in den Planungen einer allumfassenden Güterprüfung, die mit den Assisen von Capua einem gewissen Höhepunkt entgegenstrebe. Eigens für die Revokation abgestellte Beamte sind für diesen extrem frühen Zeitpunkt noch nicht nachweisbar⁵⁶, so daß wohl davon auszugehen sein wird, daß anfangs das bereits vorhandene Personal der mittleren und höheren Abteilungen phasenweise in Anspruch genommen wurde.

Deutlich wird die administratorische Verwandtschaft zwischen Sekreten und Kämmerern auch in ihrer Eigenschaft als „oberste Auszahlungsinstanz“: So wie der *camerarius* sowohl provinzfremde Beamte⁵⁷ als auch gewöhnliche Unterbeamte oder Kaufleute⁵⁸ auszahlen mußte oder etwa den Kirchen ihre regelmäßigen Einkünfte meist aus Zehntansprüchen gegenüber dem Fiskus zuzugestehen hatte⁵⁹, so finden sich ganz ähnliche Amtshandlungen auch beim Sekreten: Jener von *tota Sicilia* wurde Anfang Mai 1240 dazu angehalten, einem kaiserlichen Falkner dessen Ausgaben zu ersetzen⁶⁰. Auch der Sekret hatte auf kaiserliche Anordnung hin aus den bei ihm einlaufenden Abgaben und Einkünften Kaufleuten ihre einst gewährten Darlehen zurück-zuzahlen⁶¹; herrschte selbst beim Sekreten Geldmangel, so war der Justitiar angehalten, den obersten Finanzbeamten zu unterstützen⁶². Ebenso ist die Befriedigung von kirchlichen Zehntansprüchen durch den Sekreten nachweisbar⁶³. Die Beispiele, die den annähernd gleichen Aufgabenbereich für Kämmerer und Sekreten in Fragen der Finanzverwaltung bieten, sind also keineswegs selten oder konstruiert: Was den Geldtransfer in eine bestimmte Richtung anbelangt, nämlich die Weiterleitung der Gelder eben nicht an die Zentrale, sondern nach unten, zu Unterbeamten und anderen, Ansprüche geltend machenden Instanzen, so kann wohl ohne größere Einschränkung wenn nicht von einer Gleichheit, so doch zumindest von einer Ähnlichkeit beider Ämter gesprochen werden.

⁵³ BF 2594; CV 226 f.

⁵⁴ Ab Ende 1239 hatten die obersten Finanzbeamten der Provinzen die Pflicht, gegenüber dem *recollector* alle drei Monate Rechnung zu legen, damit etwaige Überschüsse schneller und effektiver in die kaiserlichen Schatzkammern abführbar waren (BF 2646; CV 285–294). Die Steuerbeamten übten also via Finanzkontrolle einen gewissen Einfluß auf die Sekreten (bzw. Kämmerer) aus, doch waren letztere nicht ausdrücklich weisungsgebunden. Deutlich wird aber die Verpflichtung des Sekreten, die eingesammelten Steuergelder, soweit sie nicht zur Abgleichung der das eigene Amt betreffenden Auslagen verwendet wurden, an den Einzugsbeamten zu übergeben.

⁵⁵ HÖFLINGER – SPIEGEL, *Stauferurkunden* S. 95–98 Nr. 9, speziell S. 95 (angeglichen). Vgl. auch BZ 224.

⁵⁶ Rogerius de Pescolanciano, der die allgemeinen Revokationen im Norden des Königreichs zu kontrollieren hatte, ist mit Dezember 1221 einer der erstbelegten Beamten allein für dieses Amt.

⁵⁷ BF 2863; CV 719.

⁵⁸ BF 3524; WINKELMANN, *Acta* 1 S. 687 Nr. 913.

⁵⁹ BF 3233 f.; WINKELMANN, *Acta* 1 S. 663 f. Nr. 868. Die ausführliche Diskussion zu den hier nur erwähnten Fällen findet sich im Kapitel über den Kämmerer.

⁶⁰ BF 3082; CV 1048–1050.

⁶¹ BF 2515; CV 101–105.

⁶² So im Fall einer Darlehensrückzahlung an römische Kaufleute Anfang Mai 1240: Neben zwei erhaltenen Befehlen an Obertus Fallamonacha, in denen die Rückzahlung der Schulden angeordnet wurde (BF 3090 f.; CV 1062–1064), ist ein weiteres Mandat an den zuständigen Justitiar Siziliens, Petrus Ruffus, überliefert, in dem der Kaiser befahl, dem Obertus zu diesem Zweck tausend Unzen zu übergeben (BF 3092; CV 1065).

⁶³ KAMP, *Kirche und Monarchie* 3 S. 1240 f. Anm. 56 f.

Für den Sekreten sind jedoch noch weitere derartige Handlungen belegt, in denen Geldmittel unteren Verwaltungsinstanzen zugewiesen wurden, ohne daß dafür gleichlautende Beispiele für Kämmerer geboten werden könnten; ob dies nur ein Problem mangelnder Überlieferung darstellt oder ob ein echter Ansatz unterschiedlicher Finanzkompetenzen vorliegt, das sei dahingestellt: Ein Fall ist beispielsweise bekannt, in dem der *secretus Messane* dem *magister marescalle Sicilie*, Riccardus de Molisio, dessen Auslagen für den Transport von Pferden zu ersetzen hatte⁶⁴; in einem anderem Zusammenhang standen die Verpflichtungen des Sekreten nicht unteren Chargen, sondern den höchsten Gremien des Regnum gegenüber im Vordergrund: Für den frisch ernannten Admiral des gesamten Königreichs, Nicolinus Spinula, war beispielsweise Maior de Plancatone in seiner Eigenschaft als *doane de secretis et questorum magister* erste Anlaufstation in allen Fragen finanzieller sowie materieller Unterstützung. Friedrich II. befahl, daß dem Nicolinus täglich eine Unze Gold als Entschädigung für dessen Auslagen auszubezahlen sei und daß genannter Sekret ebenso zuständig sein sollte für die Organisation sowie die Bezahlung einer Flotte⁶⁵.

Soweit also zu den Aspekten, die Finanzverwaltung und fiskalische Bereiche im Aufgabengebiet des Sekreten abdeckten; klar geworden dürfte sein, daß es in diesem Bereich ganz enge Parallelen zum Kämmereramt gegeben hatte, daß der Sekret wie eben auch der *camerarius* in den nördlichen Teilen des sizilischen Königreichs die zentrale Anlaufstelle für jede Form von Geldtransfer schlechthin war. Allein von dieser Perspektive aus betrachtet kann also eine Ämterähnlichkeit festgestellt werden, jedoch muß trotzdem berücksichtigt werden: Es darf nicht übersehen oder vergessen werden, daß im Falle konkreter Berührung beider Ämter, exemplarisch an der Provinz Ostsizilien erkennbar, eine allgemeine Unterordnung des Kämmerers unter den Sekreten festzustellen ist und somit keineswegs von einer Gleichsetzung von *secretus* und *camerarius* gesprochen werden darf.

Auch bei vielen eher exekutiv orientierten Amtshandlungen lassen sich Gemeinsamkeiten zwischen den beiden Ämtern beobachten. In allererster Linie sind zum Beispiel die Inquisitionen zu erwähnen, die bekanntlich für *camerarii* in mannigfaltigster Weise überliefert sind⁶⁶, jedoch in gleicher Weise auch von den Sekreten selber durchgeführt oder aber an die entsprechenden Stellen weiterdelegiert wurden.

In einem Mandat an Mattheus Marchafaba wurde erwähnt, daß einer seiner Vorgänger namens Mattheus de Romania eine Inquisition über den Besitzstand des Klosters S. Maria di Valle Josafat zu Messina durchzuführen hatte⁶⁷; anscheinend fand letzterer nicht mehr ausreichend Zeit, um dem Befehl nachzukommen, denn sein Namensvetter und Amtskollege erhielt die gleiche Anordnung während dessen Amtsperiode. Diese Inquisitionen mußten dabei natürlich nicht immer den aufgeblähten Amtsweg „Mandat zur Inquisition / evtl. Weiterdelegierung an Unterbeamte / Inquisitionsprotokoll / Urteilsfindung“ gehen; oft wurden dem Sekreten Untersuchungen zu aufgetretenen Mißständen in sehr schlichter Form auferlegt, so wie in einem kaiserlichen Mandat an den Sekreten von Messina, der vermutete Amtsmißbräuche seitens einiger Baiuli untersuchen sollte⁶⁸. In einem anderen Fall befahl Friedrich II. demselben Sekreten, sich um die Rechnungslegung der Sachverwalter einer vakanten Kirche in seinem Amtsbereich zu kümmern⁶⁹: Dem Tenor des Mandats zufolge bestand die sich an diese Anordnung anschließende Untersuchung aus der einfachen Zitation der genannten *procuratores* vor den Sekreten, der dann unmittelbar vor Ort entschied.

Ähnlich verhält es sich mit den diversen Verwaltungsaufgaben, die dem Sekreten zukamen und bekanntlich in vergleichbarer Weise sowohl *de iure* als auch *de facto* beim Oberkämmerer zu beobachten sind⁷⁰. Im Folgenden ist bewußt ein Vergleich zum *magister camerarius* gewählt, denn hier sei jetzt ein kaiserlicher

⁶⁴ BF 2940; CV 819.

⁶⁵ BF 2491 f.; WINKELMANN, Acta I S. 645 f. Nr. 838 f. Aufgrund des zweiten Mandats wird wohl davon auszugehen sein, daß die Sekreten zumindest im Bedarfsfall auch gegenüber den Portulanen weisungsbefugt waren (s.u.).

⁶⁶ Stellvertretend: BZ 461; GIRGENSOHN – KAMP, Urkunden Tarent S. 187 Nr. 8. Eine ausführliche Erläuterung der Aufgaben der Kämmerer im Bereich der Inquisitionen siehe S. 49.

⁶⁷ PAOLUCCI, Contributo S. 17–20 Nr. 8.

⁶⁸ BF 2501; CV 43.

⁶⁹ BF 2502; CV 44.

⁷⁰ Vom Gesetzgeber formuliert: Const. I,61/2 bzw. in anderem Zusammenhang I,74. In der Praxis BF 3695 (HB 6 S. 620 f.).

Befehl im Zusammenhang mit Verwaltungsanordnungen besprochen, der vielleicht die deutlichste Ämterzuordnung bei den mittleren, also den Finanzbehörden erlaubt:

Am 10. Oktober 1239 erteilte Friedrich II. im Zusammenhang mit den immer prekärer werdenden Auseinandersetzungen mit dem Papst im gesamten Regnum den Befehl, die Güter aller geistlichen wie weltlichen Personen einzuziehen, sofern sie sich noch immer in Rom aufhielten. Die Anweisung ging an alle Justitiare der Provinzen und beinhaltete als weitere Order, die Besitzungen genannten Unterbeamten zur Verwaltung zu übergeben⁷¹. Es lohnt ein ausführlicher Blick auf die Registerinträge, die allesamt die Form *similes scripsit N.N. iustitiario XX, ut assignet YY*⁷² aufweisen. Für *Sicilia ultra flumen Salsum* war der Sekret von Palermo, für *Sicilia citra flumen Salsum, Calabria* sowie die Terra Giordana und Val di Crati – als ein Verwaltungskomplex⁷³ – der Messineser Sekret, für die vier apulischen Provinzen Alexander filius Henrici, seines Zeichens Oberprokurator der zweiten Generation ebenso wie Riccardus de Pulcaro, der für den Prinzipat und die Terra di Lavoro zuständig war, und für die Abruzzen der Oberkämmerer Criscius Amalfitanus verantwortlich. Mithin ist mit diesem Erlaß nicht nur klar die Kompetenz des Sekretes in wesentlichen Verwaltungsangelegenheiten belegt, sondern, was verwaltungsgeschichtlich bei weitem interessanter ist, auch die Relation der einzelnen mittleren Behörden untereinander: Man kann von einer Gleichsetzung von Sekret, Oberprokurator und Oberkämmerer sprechen, jedenfalls für die Zeit der Konsolidierung der drei Ämter. Dies zu berücksichtigen ist extrem wichtig, denn die *magistri procuratores* der ersten Generation – die bereits mehrfach genannten „Ausnahmebeamten“ zur Verwirklichung der neuen Wirtschaftsstatuten – sowie die *magistri camerarii* der frühen Jahre bzw. um 1246 sind von einem solchen Vergleich weitest entfernt. Die aufgestellte These von der faktischen Identität von abruzzesischem Oberkämmerer, mittelfestländischem Oberprokurator sowie sizilisch-kalabresischem Sekret ist nur für eine kurze Zeit – sicher für die Jahre 1239/1240⁷⁴, vielleicht auch noch bis ca. 1243⁷⁵ –, ist aber trotzdem einer der ganz wenigen wirklich handfesten Hilfestellungen bei dem Versuch, eine klare, womöglich auch hierarchische Linie in den Wirrwarr der zahlreichen Titel der Finanzbehörden zu legen.

Von wesentlicher Bedeutung für die Charakterisierung des Sekretenamts ist die Untersuchung des Verhältnisses des Sekretes zu den zahlreichen Unterbeamten, die in verschiedenen Aufgabenbereichen in den Provinzen tätig waren. In den meisten Fällen hat sich gezeigt, daß der *secretus* entweder als Haupt- oder Mitverantwortlicher jenen Unterbeamten bei der Verwaltung zur Seite stand oder ihnen gar direkt übergeordnet war. Die Fülle der folgenden Beispiele dokumentiert deutlich, mit welcher Universalität der Sekret dabei einsetzbar war und welch erstaunliche Machtbefugnis ihm dabei erteilt worden sein mußte.

*Zum Verhältnis des Sekretes zur Hafenverwaltung und den dort tätigen Beamten*⁷⁶

Bereits in extenso als Beleg herangezogen worden sind die beiden Befehle des Kaisers an Maior de Plancatone, dem neu erwählten Admiral Nicolinus Spinula nicht nur täglich seinen Sold auszuzahlen, sondern auch für die Ausrüstung und die Schiffe, die Nicolaus benötigte, in ausreichendem Maß zu sorgen⁷⁷. Gerade die letzte Anordnung impliziert jedoch fraglos, daß der Sekret von Messina zumindest in dieser Hafenstadt eine nicht unerhebliche Kontrolle und Weisungsbefugnis gegenüber den Portulanen und *custodes* ausgeübt

⁷¹ BF 2508 (vgl. CV 52–62). BF 2509 (vgl. CV 63–67) ist das Exekutionsmandat an die in den Befehlen an die Justitiare nur erwähnten Sekret, Oberprokuratoren und Oberkämmerer.

⁷² *XX* steht natürlich für die entsprechende Provinz, *YY* für den Beamten, der durch den Justitiar für die Verwaltung herangezogen werden sollte; zu *similes* ist wohl *litteras* zu ergänzen.

⁷³ Sic! Dies hier ist einer der wenigen ausdrücklichen Hinweise dafür, daß der Sekret von Ostsizilien auf dem Festland nicht nur für *Calabria*, sondern für *tota Calabria* zuständig war.

⁷⁴ Festgemacht werden kann diese zeitliche Festsetzung an den Amtszeiten der beteiligten Beamten: Alexander filius Henrici war als Oberprokurator in Apulien bis etwa Mai 1240 tätig, Criscius Amalfitanus als Oberkämmerer in den Abruzzen bis Ende April desselben Jahres (wobei zu beachten ist, daß die Unschärfe zwischen dem Oberkämmerer- und Oberprokuratorenamt auch in den Abruzzen gegeben war, was sich in der Titelnennung des Criscius gerade für Februar bis Mai 1240 niederschlägt).

⁷⁵ Ende der Amtszeit des Riccardus Pulcaro als *magister procurator baiulationis demaniorum, morticiorum et excadentiarum, animalium, camporum, aliarum rerum et iurium ad curiam (...)* spectantium im Prinzipat und in der Terra di Lavoro.

⁷⁶ Siehe auch S. 113.

⁷⁷ BF 2491; WINKELMANN, Acta 1 S. 645 f. Nr. 838. Siehe auch S. 481.

haben mußte⁷⁸. Ein anderes Schreiben, das nur als Registereintrag erhalten ist, wird in seiner Aussage noch deutlicher: Im Zusammenhang mit der Errichtung neuer Häfen zur Ausfuhr von Lebensmitteln wurde auch erwähnt, daß in Trapani ein neuer Hafen angelegt worden war; im Anschluß an diese Notiz findet sich ein Eintrag, in dem mitgeteilt wurde, daß *Oberto Fallamonacho secreto Panormi (...) scribitur, quod in portu Trapani statuat custodem et notarium ...*⁷⁹. Der Sekret war also dazu befugt – sicherlich auf kaiserlichen Befehl hin –, die unteren Beamten in den Häfen, also die *custodes*, zu ernennen und einzusetzen. Ob hier von einer ähnlichen Struktur zwischen Portulan (oder besser Oberportulan, also *magister portulanus*) und *custos* wie zwischen Kastellan und *provisor castrorum* ausgegangen werden kann und daß der Sekret – wie im Pendant der Kastellverwaltung der Justitiar – in Absprache mit dem *magister portulanus* die Ernennung und Einsetzung nach erfolgtem Placet durch den Kaiser durchgeführt haben könnte, ist zu vermuten, kann aber nicht nachgewiesen werden⁸⁰.

*Zum Verhältnis des Sekretes zu den Verantwortlichen der kaiserlichen Marställe*⁸¹

Am 8. Februar 1240 erging an den Sekretes Maior de Plancatone die Anordnung, er solle in Ostsizilien alle Untertanen dazu anhalten, sich die Prinzipien einer „Zwei-Zugtier-Wirtschaft“ anzueignen, indem sie im einen Jahr nur Pferde, im anderen Jahr nur Esel als Zugtiere verwendeten⁸². Dieser auf den ersten Blick merkwürdig anmutende Befehl hatte eindeutig kriegswirtschaftliche Hintergründe, denn der Kaiser wollte die ausgeglichene Verfügbarkeit sowohl von Pferden als auch von Eseln gewährleisten.

Das Mandat selbst gibt keine Auskunft über eine eventuell vorhandene Wechselwirkung zwischen den Sekretes und den Obersten der Marställe, doch bleibt zu vermuten, daß die Aufgabe für den Sekretes (bzw. die Justitiare) nicht nur in der Verbreitung und Aufsicht der Pferde-Esel-Bewirtschaftung bestand, sondern auch in der Weitergabe des materiellen Erfolgs dieser Maßnahme. Und dies wiederum würde zumindest auf eine Zusammenarbeit der beiden Institutionen hindeuten. Auch wenn hier die Vermutungen über die Kompetenzen des Sekretes einen etwas spekulativen Charakter haben, so ist eine gewisse Relation zwischen den Marställen und dem Sekretes wenigstens in subsidiärer Hinsicht nicht von der Hand zu weisen: Erinnerung sei an jenes bereits besprochene Mandat des Kaisers über die Mißstände in den kaiserlichen Marställen aufgrund der Disziplinlosigkeit der für deren Unterhalt zuständigen Kämmerer⁸³; Maior de Plancatone, Ostsiziliens oberstem Finanzbeamten, wurde aufgetragen, die angerichteten Schäden zu beheben.

Zum Verhältnis des Sekretes zu den forestarii

Daß die Forstbeamten gegenüber den Sekretes weisungsgebunden waren, folgt aus einem Mandat des Obertus Fallamonacha an Philippus Euphemii, *magister forestarius Sicilie*. Es handelte sich dabei um eine Verfügung des Sekretes zugunsten des Klosters S. Philippus de Demenna⁸⁴.

⁷⁸ Zwar sind in den Quellen vornehmlich die Organisation von Getreideexporten und -importen sowie Zollangelegenheiten als Hauptbetätigungsgebiet der genannten Beamten nachweisbar – also in der Regel die wirtschafts- und finanzspezifischen Aspekte aller Hafenanliegenheiten –, doch dürfte die Ausrüstung der Schiffe für den Admiral mit zu den Aufgabenbereichen der Hafenbeamten gerechnet werden.

⁷⁹ BF 2497; CV 35.

⁸⁰ Im Fall des Obertus Fallamonacha ist zusätzlich zu berücksichtigen, daß der Beamte wenige Tage nach der Nachricht von der Einsetzung des *custos* in Trapani zum ersten Mal als *magister portulanus in Sicilia ultra flumen Salsum* nachgewiesen ist; daß Obertus die Angelegenheit in Trapani in seiner Eigenschaft als Oberportulan erledigt hatte, ist zwar durch die Überlieferung nicht zu widerlegen (Obertus ist am 13. Oktober 1239, also acht Tage nach der Nachricht von Trapani, zum ersten Mal als *magister portulanus* erwähnt, jedoch nicht im Zuge seiner Ernennung, woraus klar zu schließen ist, daß er das Hafenamt auch schon länger innegehabt haben konnte), jedoch unwahrscheinlich, da von ihm expressis verbis als *secretus Panormi* die Rede war. Grundsätzlich dürfte diese Ämterhäufung als reiner Zufall gelten; die oben in These gestellte Befugnis des Sekretes gegenüber den Hafenbehörden ist von diesem Zufall unabhängig zu betrachten und einzuschätzen.

⁸¹ Siehe auch S. 122.

⁸² BF 2791; CV 557–561. Der Befehl erging auch an den Sekretes von Westsizilien, die Justitiare von West- und Ostsizilien sowie an den Justitiar der Terra Giordana.

⁸³ BF 2538; CV 135. Diese Verfügung wurde bereits in extenso im Zusammenhang mit der Frage nach der Unterordnung des Kämmerers unter den Sekretes (s.o.) besprochen.

⁸⁴ BFW 13520; CUSA, Diplomi greci ed arabi S. 452–456 Nr. 32.

Zum Verhältnis des Sekreten gegenüber den Kastellanen und den *provisores castrorum*⁸⁵

Ende April 1240 erging an den Sekreten von Messina der Befehl, aus den selbstverwalteten Einkünften dem *castellanus castris Bovis* die herkömmlichen Geldmittel für die Befestigungsanlagen seiner Burg zu übergeben⁸⁶; an den Sekreten von Palermo erging wenige Tage später eine ähnliche Verfügung, diesmal die finanzielle Ausstattung des *provisor castrorum* betreffend⁸⁷. Im Fall der rein finanziellen Kastell- und Burgverwaltung⁸⁸ spielte der Sekret also im Süden des Regnum eine ähnliche Rolle wie der *magister camerarius* im Norden⁸⁹.

Von kaum unterschätzbarer Wichtigkeit für die Beurteilung der Sekretie ist eine nicht auf das gesamte Sekretenamts ausweitbare, sondern einzig mit dem *secretus Messane* bzw. dem *secretus in tota Sicilia* in Zusammenhang stehende Befugnis. Sie ist jedoch aufgrund der wirtschaftlichen wie finanzpolitischen Auswirkung von derart bedeutender Relevanz, daß sie für die Gesamtbeurteilung des Sekretenamts keineswegs unterschlagen werden darf; vielmehr ist sie einer der signifikantesten Belege für die singuläre Stellung dieses Amtes im Bereich der mittleren Administration. Die Rede ist von der Verantwortlichkeit gegenüber der Münzprägestätte in Messina.

Nachdem im September 1222 die Münze von Amalfi – dort waren vor allem die normannischen Goldtaranen geprägt worden – geschlossen worden war, blieben nur mehr zwei große und reichsweit bedeutende Prägestätten in Betrieb, eine in Brindisi, die andere in Messina⁹⁰. Jener auf der Insel Sizilien schien tatsächlich der jeweilige Sekret vorzustehen, wie aus einem Mandat an die *magistri sicile Messane auri et denariorum* vom 6. Mai 1240 hervorgeht⁹¹; darin wurde den Münzmeistern anbefohlen, alles sich dort befindliche Geld dem Obertus Fallamonacha zu übergeben und nach dessen Einsetzung und Ernennung diesem in Zukunft zu gehorchen⁹². Daß aber die Münze in Messina nicht allein dem Sekret von ganz Sizilien untergeordnet war⁹³, sondern vielmehr dem Sekret von Ostsizilien unterstand und damit auch Kalabrien betroffen war, folgt aus zwei Schreiben des Kaisers an denselben im Dezember 1239, also vor der Vereinigung der beiden inselsizilischen Provinzen. In einem ist davon die Rede, *quod cum dudum de ordinatione quondam Matthei Marclafaba secreti fidelis nostri nova moneta sicile nostre Messane missa fuerit imponenda per singulas terras Sicilie et Calabrie ...*⁹⁴. Der bereits verstorbene Mattheus hatte also für die Verbreitung der neu geprägten Münzen in ganz Sizilien und auf dem südlichen Festland zu sorgen⁹⁵.

In einem weiteren Schreiben an den ostsizilischen Sekret wurde diesem erlaubt, nach Rücksprache einen ihm geeignet erscheinenden zusätzlichen Notar für die Münze einzustellen, da einer der beiden vorgeschriebenen Notare kürzlich gestorben war⁹⁶. Da der Sekret laut kaiserlichem Schreiben von keinem Münzmeister

⁸⁵ Siehe auch in den Kapiteln zum Kastellan und zum *provisor castrorum*.

⁸⁶ BF 3023; CV 949.

⁸⁷ BF 3052; CV 995.

⁸⁸ Eine ausdrückliche Weisungsgebundenheit sowohl der oberen als auch der mittleren Kastellbeamten gegenüber den Sekreten, mithin eine mehr exekutiv geprägte Beziehung zu dieser Behörde, ist in den Quellen nicht festzustellen: Zwar konnten, wie im Fall des Obertus Fallamonacha Mitte Dezember 1239, Anordnungen auch an Kastellane ergehen (hier an den *castellanus palatii Panormi*), doch kamen diese Befehle nicht direkt vom Sekret, sondern auf dessen Bitte hin vom Herrscher persönlich (BF 2626; CV 260). Ein Vergleich mit den Kompetenzen des Justitiars ist in diesem Fall also nicht statthaft.

⁸⁹ Vgl. BF 2979 (CV 884), also das Mandat an Criscius Amalfitanus, der für die Abruzzen zuständig war. Siehe auch die Besprechung im Kapitel zum Kämmerer.

⁹⁰ Allgemein zur Münzpolitik Friedrichs II. siehe bei STÜRNER, Friedrich II. Bd. 2 S. 30–33 und 250 ff.

⁹¹ BF 3101; CV 1076.

⁹² ... *respondentes et intendentes eidem [= Oberto Fallamonache] de cetero de sicla et eius proventibus, ut de ipsis iuxta provisionem et ordinationem ipsius de cetero ad nostre commodum disponatur* (CV 1076).

⁹³ Diese Konstruktion ist wohl als ein Tribut an die Anfang Mai vollzogene Umgestaltung der insularen Verwaltungsstrukturen zu verstehen.

⁹⁴ BF 2641; CV 278.

⁹⁵ Es ist nicht gänzlich auszuschließen, daß Mattheus seinerzeit de facto als einer der drei „Ausnahmebeamten“ zur Durchsetzung der neuen Statuten im Regnum für die Verbreitung der neuen Münzen verantwortlich gewesen war und nicht aufgrund seines Sekretenamts; immerhin wurde er aber im vorliegenden Mandat wörtlich als *secretus* bezeichnet, ohne daß, wie dies auch vorgekommen war, seine Eigenschaft als Ausführer der neuen Statuten berücksichtigt wurde, was gegen die oben genannte Vermutung sprechen würde.

⁹⁶ BF 2640; CV 277.

um das kaiserliche Placet gebeten worden war, vielmehr die Anstellung des zweiten der Notare, *qui erant statuti in servitiis sicile nostre Messane*, ganz allein auf seine eigene Initiative zurückgegangen war, muß davon ausgegangen werden, daß sie direkt für den Sekretären arbeiteten und somit derselbe als Vorstand der Münze in Messina anzusehen ist. Der *secretus* war somit die oberste Instanz in allen Organisations- und Verwaltungsangelegenheiten, die in irgendeinem Zusammenhang mit der Münze standen, keineswegs aber ist er als Münzmeister, wie etwa Paganus Balduinus für Brindisi, zu definieren. Für die Münze in der Terra d'Otranto ist kein solcher Oberbeamter in dieser administrativen Deutlichkeit nachweisbar, was zusätzlich die Bedeutung des Sekretären für den Süden des Regnum betont.

Als letzte der Unterbeamten, die mit dem Sekretären in einer hierarchischen Beziehung standen, ist der Baiulus zu nennen. Bekanntlich war das Verhältnis zwischen dem neben dem Richter als wichtigsten städtischen Beamten einzuordnenden Baiulus und den Beamten auf Provinzebene durch den Gesetzgeber vornehmlich über den Oberkämmerer geregelt⁹⁷; dies galt wahrscheinlich hauptsächlich für das Festland, und so nimmt es nicht Wunder, daß auch in diesem Zusammenhang eine gewisse Parallelität zwischen dem *magister camerarius* und dem *secretus* durchscheint.

Der Gesetzgeber hatte ja etwa 1240 schriftlich festgelegt, daß die Baiulation nicht verpachtet werden, sondern daß der Baiulus vom Oberkämmerer eingesetzt werden sollte⁹⁸; in einem Mandat, das Mitte Dezember 1239, also nur geringe Zeit vor der Verkündung der oben genannten Bestimmung, vom Kaiser verschickt wurde und unter anderem die Verpachtung der Baiulation der Sarazenen zu Seralcadio behandelte, findet sich wörtlich folgende Anweisung: ... *cum locationes baiulationum ad ius secretie pertineant* (sic!), *volumus, ut Oberto Fallamonacho secreto Panormi locandam permictas*⁹⁹; adressiert war dieser Befehl an Rogerius de Amicis, *iustitiarius Sicilie ultra flumen Salsum*. Unabhängig von der Diskrepanz zwischen legislatorischer Vorgabe und realen Umständen – die *Einsetzung*, also nicht mehr Verpachtung, war schon 1231 zu Melfi geregelt worden¹⁰⁰ – ist also zu konstatieren, daß die Verpachtung zumindest auf der Insel und im Süden des Festlands in die Domäne des Sekretären gehörte, und zwar, wenn man den kaiserlichen Worten Glauben schenken kann, schon seit geraumer Zeit. Der Sekretär konnte zwar nicht eigenmächtig, also ohne jede Rücksprache mit dem Kaiser oder seinen „Vorgesetzten“¹⁰¹ handeln, war aber nach deren Placet die alleinige Instanz für den städtischen Beamten. Wahrscheinlich hatte der Sekretär dann auch die Pachtgebühr des Petenten in Empfang zu nehmen.

Anzusprechen sind schließlich auch die Amtshandlungen der Sekretären, die in der einen oder anderen Weise eine enge Verbindung zu rein wirtschaftlichen Aspekten zeigen; dabei ist die leichteste Unterscheidung jene in „private“ Belange der kaiserlichen Hofhaltung und jene mit reichsweiter Bedeutung.

Zu ersterem Bereich sind sicher diejenigen Befehle zu zählen, die einen Sekretären konkret mit der Bitte um die Organisation ganzer Gütertransporte angingen. So ist vom Anfang des Jahres 1240 ein Mandat überliefert, in dem Friedrich II. den Transport von hundert Fässern Wein nach Neapel befahl; die Anweisung erfolgte an Maior de Plancatone¹⁰². Ein andermal hatte der Sekretär von Messina insgesamt sechstausend Stück Schlachtvieh und eine gleiche Anzahl von Käseläibern an den Hof zu Foggia zu senden¹⁰³; wahrhaftig alles andere als Kleinigkeiten, bedenkt man allein schon die Schwierigkeit, den Käse mitten im Frühling unverdorben von der Spitze des italienischen Stiefels bis zur Residenz in der Capitanata zu schaffen. In solchen Befehlen spiegelt sich die Wichtigkeit der Sekretarie auf allen Ebenen wider.

Auf der eher offiziellen sprich reichsweiten Seite sind wirtschaftliche Maßnahmen wie etwa die Regelung eines gerechten Binnenverkehrs anzusprechen: Ende Februar 1240 erging sowohl an den Justitiar von West-

⁹⁷ Zu nennen sind vor allem Const. I,60/1, 62/2 und 74; siehe aber vor allem im Kapitel über den Kämmerer.

⁹⁸ Const. I,62/2.

⁹⁹ BF 2642; CV 280.

¹⁰⁰ Const. I,65.

¹⁰¹ Gemeint ist hier der *iustitiarius*, der dem Sekretären die Verpachtung zu erlauben hatte. Nur in dieser Hinsicht sei die Bezeichnung „Vorgesetzter“ verstanden, in anderer Hinsicht hat eine solche Charakterisierung der Beziehung zwischen Justitiar und Sekretär keinerlei Rechtfertigung.

¹⁰² BF 2724; CV 457.

¹⁰³ BF 2962; CV 861.

sizilien als auch an den Sekreten von Palermo die Anweisung, die Erschwernisse abzustellen, denen Leute aus der Provinz *Sicilia citra flumen Salsum* beim Übergang nach Westsizilien ausgeliefert waren¹⁰⁴; die Beschwerden, die beim Kaiser offensichtlich eingegangen waren, handelten vornehmlich *super deferendis vicualibus*. Friedrich tat natürlich gut daran, Binnenzölle und dergleichen abzubauen, da diese einem funktionierenden wirtschaftlichen Aufblühen in enormer Weise im Weg standen. Ausführender dieser Bestimmungen war vornehmlich der Sekret¹⁰⁵.

Andere wirtschaftliche Maßnahmen, die im weiteren nicht näher besprochen werden müssen, betreffen die Aufsicht des Sekreten über Ausfuhr und Verkauf von Getreide¹⁰⁶.

Zu den Rechten des Sekreten

Ähnlich wie der Justitiar¹⁰⁷ oder der Oberkämmerer¹⁰⁸ de iure, so hatte der Sekret de facto Anspruch auf eine Reihe ihm direkt unterstellter Beamter, namentlich einen Richter – wohl in dessen Eigenschaft als Beisitzer – und zwei Notare.

Wichtig ist in diesem Fall der Charakter des durch das kaiserliche Mandat formulierten Anspruches¹⁰⁹. Die oben genannten Rechte des Sekreten waren nicht durch den Gesetzgeber, also durch eine nachträgliche Novelle oder den Inhalt der Konstitutionen, definiert, dennoch besaßen sie in gewisser Weise einen gesetzlichen, mehr als nur einen pragmatischen Charakter: Die Verlautbarung des Kaisers – *statuimus et mandamus, ut iudicem unum et duos notarios habere debeas et pro te ac XI personis et XII equitaturis (...) expensas recipias de proventibus curie nostre* – wurde am gleichen Tag wie die Ernennung des Sekreten selbst ausgegeben, wobei es sich um keine gewöhnliche Amtseinsetzung handelte. Am 3. Mai 1240 war ja das Amt des Sekreten mindestens in geographischer – in Zusammenhang mit der Ernennung der Reichskapitäne auch in „verfassungspolitischer“ – Hinsicht neu definiert worden, weshalb auch der eben zeitgleich beschlossenen Anstellung von Unterbeamten der Aspekt der Gesetzlichkeit anhaftete.

Neben diesen zusammenfaßbaren Aufgabengebieten jenseits der Gesetzgebung finden sich, so wie dies ja bei allen Ämtern zu beobachten ist, eine Reihe von Aktivitäten, die zum einen schwer in festere Strukturen eingeordnet werden können, zum anderen auch nicht als allgemein dem *secretus* zuweisbare Pflichten zu interpretieren sind: Es sind dies singuläre Gegebenheiten, die meistens weniger mit dem Amt als mit der Person zusammenhängen, die das Amt innehatte.

So im Fallbeispiel des Mattheus Marchafaba: Noch bevor der aus salernitanischem Ritteradel stammende Beamte als Träger der neuen Wirtschaftsreformen im Süden des Regnum tätig war, hatte er als Kämmerer für eine gewisse Zeit die Finanzgeschäfte in Apulien und dem Prinzipat verwaltet. Als Finanzbeamter in Sizilien hatte er auch Aufgaben zu erledigen, die weit über das normale Maß der Tätigkeiten eines *secretus* hinausgingen. Im Zuge der neuen kaiserlichen Siedlungspolitik beschloß Friedrich II., auf den Ruinen antiker Zentren die beiden Städte Monteleone und Heraclea wiederzuerrichten; um dies in die Tat umzusetzen, zog er den Sekreten hinzu, der vor Ort zahlreiche *revocati* – also aus den kaiserlichen Domänen auf adeliges oder kirchliches Gebiet Abgewanderte – ansiedelte, also auf der Insel Sizilien zumindest zeitweilig und lokal die neuen Besiedlungsprojekte betreute¹¹⁰.

¹⁰⁴ BF 2837; CV 617.

¹⁰⁵ Der Registereintrag (BF 2837) liefert als Volltext jene Mitteilung an den Sekreten von Palermo, wohingegen das Schreiben an den Justitiar mit den formularmäßigen Worten *similes scripsit Rogerio de Amicis iustitiario Sicilie ultra flumen Salsum* nur erwähnt wurde (CV 616 f.). Aus dieser Registerhierarchie wie aus der bekannten Tatsache, daß der Sekret, nicht aber der Justitiar für wirtschaftliche Belange zuständig war, folgt die sonst nicht weiter begründbare Vermutung, daß dem *secretus* der Löwenanteil der Arbeit zufiel.

¹⁰⁶ BF 2590; CV 220: Verkauf von tausend Salm Getreide an Kaufleute. BF 2564; CV 184: Ausfuhr von Getreide.

¹⁰⁷ Const. I,95/1.

¹⁰⁸ Const. I,63.

¹⁰⁹ BF 3063; CV 1009.

¹¹⁰ Zur Besiedelung von Heraclea und Monteleone findet sich das Wichtigste bei GIRGENSOHN – KAMP, Urkunden Patti S. 74 ff. Allgemein zur neuen Siedlungspolitik des Kaisers bei STÜRNER, Friedrich II. Bd. 2 S. 222–231. Auch andere Sekreten hatten sich um Probleme der Grenzziehung bzw. die Bestimmung strittiger Gebiete zu kümmern, so Johannes de Romania in Ostsizilien (GENUARDI, Documenti inediti S. 242 f. Nr. 2/C).

Inwieweit weitere, vornehmlich singuläre Aufgaben über das Kompetenzmaß des Sekretes hinausgingen und auf die Person des jeweiligen Amtsträgers ausgerichtet waren, ist diskussionsbedürftig. Zu erwähnen sind hier vor allem Repräsentationspflichten, zumal Fälle überliefert sind, in denen der Sekret dem Justitiar beigeordnet zu sein schien.

In den beiden Mandaten, die hier zur Sprache kommen sollen, ist jeweils Maior de Plancatone, Nachfolger des Mattheus Marchafaba, als *secretus Messane* angesprochen. Am 9. Oktober 1239 erging an ihn der Befehl, die Gesandten des Sultans von Babylon ehrenvoll zu empfangen und ihre Ankunft sofort dem Hof zu melden¹¹¹. Daß hier mit Sicherheit der Sekret und nicht so sehr die Person des Maior Beweggrund der Aufgabenverteilung war, folgt aus der Einschränkung, die dem Befehl mitgegeben wurde, daß nämlich der Empfang nur dann vom Sekretes übernommen werden sollte, wenn die Gesandten in seiner Provinz – also wohl im Hafen von Messina – an Land gehen würden¹¹². Kaum ein Monat später, am 1. November 1240, waren einige hoch angesehene Kreuzfahrer gebührend zu empfangen, nämlich der Graf Americus von Montfort und seine Gefährten. Erstaunlich ist in diesem Fall die Tatsache, daß der kaiserliche Befehl, der den ehrenvollen Empfang anordnete, nicht nur an den Sekretes von Messina, sondern in gleichlautender Weise an die Justitiare sowohl von Ost- wie von Westsizilien erging¹¹³. Hier stellt sich also die Frage, ob die Gleichordnung des Sekretes mit den Justitiaren als verwaltungsgeschichtlich bedeutsam zu bewerten sei, oder aber ob davon ausgegangen werden sollte, daß der Sekret nur als oberster Beamter unmittelbar vor Ort mit ähnlichen Befehlen behelligt wurde wie die Justitiare, die wahrscheinlich lediglich pro forma von der Ankunft des Grafen von Montfort informiert wurden¹¹⁴.

Eine Reihe von Amtshandlungen der Sekretes kann in keiner Weise als definitive Kompetenzen gedeutet werden; zum Teil handelte es sich um singuläre Maßnahmen, zu denen aus pragmatischen Gründen eben der höchste ortsansässige Beamte herangezogen wurde, zum überwiegenden Teil aber sind es Beispiele, die dem heutigen Betrachter ungewöhnlich erscheinen. Die Zitierung dieser Fälle dient nun weniger zur Abrundung eines aus der Praxis heraus induktiv geformten Bilds vom Zuständigkeitsbereich des *secretus*, als vielmehr der Dokumentation der Amtsführung überwiegend aus pragmatischen Vorgaben heraus.

In einem ausführlichen Schreiben des Kaisers vom 16. Dezember 1239 an den Sekretes von Messina, Maior de Plancatone, befahl Friedrich II. unter anderem dafür zu sorgen, daß die nach Lucera zwangsumgesiedelten Sarazenen, die anscheinend im Zuge von „Amtsgeschäften“ aus ihrer Enklave nach Kalabrien und Sizilien geflohen waren, in seinem Amtsbezirk keine Möglichkeit zur festen Ansiedlung erhielten¹¹⁵; dazu war es notwendig, die genannten Sarazenen in Gewahrsam zu nehmen. Solche Maßnahmen, die deutlich exekutiven Strafmaßnahmen ähneln, fielen eher in den Aufgabenbereich des Justitiars.

Am 17. November 1239 erging an den *prepositus edificiorum*, den Justitiar von Sizilien und den Sekretes von Messina der Befehl, daß zahlreiche Baumaßnahmen auf der Insel eingestellt werden müßten, da eine empfindliche Geldknappheit herrsche¹¹⁶. Über diese allgemeine Anordnung hinaus erging an den Sekretes die Aufforderung, sich um die Neuausbesserung der Stadtmauern zu kümmern: Es ist natürlich anzunehmen, daß Maior nicht selbst Hand angelegt, nicht einmal, daß er den Trupp Arbeiter für die vorgesehenen Ausbesserungen angeführt hatte; vielmehr wurde die Arbeit mit Sicherheit an Unterbeamte und von diesen an die Handwerker delegiert. Trotzdem ist zu konstatieren, daß der Sekret Aufgaben zu erledigen hatte, die entweder in den Bereich des ebenfalls angesprochenen *prepositus edificiorum* oder, was

¹¹¹ BF 2505; CV 48.

¹¹² CV 48: ... *si contigerit nuncios ipsos in terris iurisdictionis tue comparare veniendo ...*

¹¹³ BF 2536; CV 129 (Sekret von Messina) und 130 f. (Justitiare).

¹¹⁴ Leider muß dies Spekulation bleiben, nicht zuletzt aufgrund des Fehlens des Wortlauts der Mandate, die an die beiden Justitiare abgingen; wie im Registerfragment üblich, wurde nur angegeben, daß ein „gleichlautendes“ Mandat an Rogerius de Amicis bzw. Guillelmus de Anglone gesandt worden war, nicht aber was dezidiert in diesen stand. Man wird aber zu der letzteren Deutung gelangen, daß also der Sekret vornehmlich aus ortsgebundenen Gründen mit in die Angelegenheit involviert war, da der Kaiser eine Art Oberboten namens Philippus de Zunculo, seines Zeichens ehemaliger Justitiar der Abruzzen und der Terra di Lavoro, eingesetzt hatte, der vom Sekretes beim Empfang der hohen Gäste unterstützt werden sollte.

¹¹⁵ BF 2636; CV 270.

¹¹⁶ BF 2566; CV 186–188.

aufgrund lokaler Gegebenheiten sinnvoller erscheint, des obersten Verwaltungsbeamten der Stadt, also des Baiulus, gehörten¹¹⁷.

Mitte Oktober 1239 befahl Friedrich II. dem Maior de Plancatone, in den kaiserlichen Parkanlagen von Milazzo auf den überhand nehmenden Wildwuchs von Füchsen und Wölfen zu achten, da diese das Jagdwild zu stark dezimierten¹¹⁸. Auch in diesem Fall ist davon auszugehen, daß der Sekret von Messina den Befehl an die unteren Chargen weitergeleitet hatte¹¹⁹, doch nimmt es zunächst Wunder, daß er die Pflichten der (*magistri*) *forestarii* zu erfüllen hatte. Bekannt ist ja bereits, daß diese gegenüber den Sekreten weisungsgebunden waren¹²⁰, so daß man davon ausgehen könnte, daß tatsächlich grundsätzlich alle Willensäußerungen des Kaisers schriftlich an die obersten Beamten der jeweiligen Provinz und nicht an die das jeweilige Sujet betreffenden Unterbeamten gelangten. Selbst die Inhalte des Registerfragments stützen diese These von der zentralen Befehlsweitergabe, denn Empfänger der Mandate waren ausschließlich die obersten Provinzbeamten sowie Männer mit besonderen Ämtern. Obiges Mandat dürfte also tatsächlich so zu verstehen sein, daß der Sekret als Vorsteher der kaiserlichen Forst- und Waldbeamten nicht selbständig agierte, sondern auf Befehl der Zentralgewalt hin.

Die These von der Funktion der obersten Provinzbeamten als grundsätzliche Zwischeninstanz kaiserlichen Willens, die aber zugleich vom Standpunkt der untergeordneten Beamten als *primum movens* interpretiert wurde, macht Sinn, da Kleinbeamte kaum als Adressaten zu finden sind¹²¹. Daß aber vornehmlich dem Sekret auch ungewohnt anmutende Anordnungen zur Weiterdelegation vermittelt wurden – sie sollen den Abschluß der Untersuchungen zu diesem Beamtentyp bilden –, läßt aufhorchen: Einerseits zeigt sich anhand der folgenden fünf Beispiele natürlich die große Bandbreite an Aufgaben, für die der Sekret als Beamter zur Verfügung zu stehen hatte, andererseits stellt sich die Frage, wie effektiv der höchste Finanzbeamte hauptsächlich der südlichen Regionen des Königreichs arbeiten konnte, wenn er sich mit einer solch breiten Palette an Anforderungen zu beschäftigen hatte.

Ende Dezember 1239 befahl Friedrich II. dem Maior de Plancatone, für den Kaisersohn Konrad *sellam unam pulcram et (...) aliam sellam ad destrerium* anfertigen zu lassen¹²². Ob nun gerade in Messina die abendländisch besten Sattelmacher zu finden waren – Konrad befand sich in diesen Jahren ausnahmslos in Deutschland –, könnte als mögliches Argument geltend gemacht werden. Friedrich II. hielt sich zur Zeit der Abfassung des Befehls bei Pisa auf, zog von dort weiter nach Viterbo, um anschließend in sein Regnum zurückzukehren. Die Sättel waren also wahrscheinlich als ein besonders wertvolles Geschenk für den Kaisersohn gedacht. Es ist immerhin beachtlich, daß der in Norditalien weilende Kaiser für seinen Sohn in Deutschland zwei Sättel in Sizilien herstellen ließ.

Am 5. Februar 1240 wurde ein Mandat an den bereits bekannten Messineser Sekret an gefertigt, in dem eine Vielzahl von Betreffen angesprochen und beantwortet wurden¹²³; unter anderem wurde dem Maior befohlen, einen sarazenischen Tänzer aus Aquitanien, *qui, cum scripsisti, diversimode saltare sciat*, zum kaiserlichen Hof zu senden. Man sieht, dem Kaiser entging nichts in seinem Reich, nicht einmal die Existenz von besonders gelenkigen Tänzern, die wohl in Messina auftraten.

¹¹⁷ Ohne damit einer Lösung des Problems deutlich näher zu kommen, sei auf die quellenmäßig zwar nicht belegbare, dennoch vom Gedankengang her plausible schwierige Beziehung zwischen den Baiuli und dem Sekret gerade in Messina (und ähnlich wohl auch in Palermo) hingewiesen: Messina war Amtssitz des Sekret, doch nicht sein ausschließliches Amtsgebiet; trotzdem hatte er anscheinend Aufgaben zu erledigen, die insbesondere die Stadt betrafen: Man denke etwa an den Empfang der Gesandten des Sultans von Babylon, falls diese in Messina landen sollten. Eine deutliche Aufspaltung zwischen Stadtaufgaben des Sekret und jenen des Baiulus ist in diesem speziellen Fall einfach, da es sich um Repräsentationspflichten drehte, doch sind solch klare Kriterien wahrscheinlich eher als selten einzustufen. Gerechnet werden muß also in jedem Fall mit einer Grauzone der Kompetenzüberschneidungen und womöglich ist oben genannte Angelegenheit auf eine solche Art zu erklären.

¹¹⁸ BF 2517; CV 107.

¹¹⁹ Die im Text verwendeten Verben *studere, procurare, ordinare* deuten auf den Delegationscharakter des Mandats hin.

¹²⁰ S.o. und BFW 13523.

¹²¹ Zu betonen ist, daß selbst die Baiuli, also die höchsten Beamten der Städte, kaum als Empfänger kaiserlicher Befehle nachgewiesen sind. Lokale Beamte wie *fundicarii, massarii* oder eben die *forestarii*, die hierarchisch betrachtet wohl noch eine Stufe tiefer anzusiedeln waren, fallen mithin noch weniger ins Gewicht.

¹²² BF 2673; CV 373.

¹²³ BF 2769; CV 520.

Zwei ähnliche Instruktionen, beide zusammenhängend mit der Befriedigung der kaiserlichen Sehnsucht nach Kurzweil und höfischer Pracht, seien hier gemeinsam formuliert: Dem Sekret von Messina wurde Mitte Januar 1240 befohlen, *quattuor tubas et unam tubectam argenteas* herstellen zu lassen und dieselben unverzüglich an den Hof zu schicken¹²⁴. Am gleichen Tag erfolgte ein ähnlicher Auftrag an den westsizilischen Kollegen Obertus Fallamonacha¹²⁵: Er sollte dafür sorgen, daß einige im Trompetenspiel ausgebildeten Sklaven an den Hof gesandt werden¹²⁶. Da beide Mandate auch im Register nacheinander aufgeführt sind, ist davon auszugehen, daß die im Osten gefertigten Trompeten dann von den im Westen der Insel rekrutierten Musikern am Hof zu Foggia gespielt werden sollten. Die Frage, warum derartige Wünsche nicht vor Ort – z.B. von den Beamten der Capitanata – verwirklicht wurden, soll hier nicht erneut aufgegriffen werden, da die Antworten nur Spekulationen enthalten können.

Ein weiterer Aspekt behördlicher Tätigkeit, der etwas verwundert, hängt mit jenem Mandat an den Sekret von Messina zusammen, das im Zusammenhang mit der Sendung des sarazenischen Tänzers bereits Behandlung gefunden hat¹²⁷. In diesem schriftlichen Befehl wurden, wie bereits vermerkt, zahlreiche aktuelle Probleme behandelt, unter anderem auch jenes *de ancillis curie nostre, que sunt in palatio nostro in Messane*: Dem Kaiser war anscheinend zu Ohren gekommen, daß diese Dienerinnen zu wenig für ihr täglich Brot arbeiteten, und deshalb befahl er dem Sekret *expressis verbis*, dieselben zum Spinnen oder zu anderen Arbeiten anzuhalten, damit sie nicht müßig seien¹²⁸.

¹²⁴ BF 2711; CV 446.

¹²⁵ Darauf hingewiesen sei, daß dies eines der wenigen Beispiele ist, in denen der *secretus ultra flumen Salsum* mit derartigen Befehlen behelligt wurde. Der Grund hierfür scheint offensichtlich zu sein: Der Sekret Ostsiziliens verfügte über eine bedeutend bessere Anbindung an das Festland, zumal dieses wenigstens im Süden auch noch zu seinem Zuständigkeitsbereich gehörte.

¹²⁶ BF 2712; CV 447.

¹²⁷ BF 2769; CV 520.

¹²⁸ CV 520.